

Engagement-Vertrag

zwischen

der Musikgruppe FLEADH, vertreten durch:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon / mobil /
Fax / email:

und dem Veranstalter

Name der Firma /
Organisation:

nachstehend "Veranstalter" genannt, vertreten durch:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon / mobil /
Fax / email:

§ 1: Veranstaltungsdaten

Der Veranstalter engagiert die Gruppe FLEADH für eine Veranstaltung

Am (Datum):

Genaue Adresse des
Veranstaltungsortes:

Raum / Halle

Open Air (bitte ankreuzen)

Offizieller Beginn des Auftritts von FLEADH:

Uhr

Auftrittsdauer (incl. Pausen) ca.:

Std.

Aufbau und Soundcheck möglich ab:
(spätestens zwei Stunden vor Publikumseinlaß.
Zeitbedarf ca. 2 Stunden)

Uhr

Publikumseinlaß ab:

Uhr

§ 2: Allgemeines

- 2.1 Die Gruppe FLEADH verpflichtet sich, das Konzert nach besten Kräften zu bestreiten.
- 2.2 Der Gruppe FLEADH steht die alleinige Entscheidung über die Art und Weise der Darbietung zu. Die Gruppe FLEADH ist in künstlerischen Belangen absolut frei und weisungsungebunden, sofern mit ihrer Darbietung keine Gesetze verletzt werden.
- 2.3 Der Veranstalter weiß um die künstlerischen Fähigkeiten, sowie die musikalische Stilrichtung der Gruppe FLEADH Bescheid, akzeptiert diese und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
- 2.4 Die Gruppe FLEADH und der Veranstalter werden nichts unternehmen, was die Durchführung der Veranstaltung gefährden könnte. Im Gegenteil: Beide Vertragspartner wollen gemeinsam dafür sorgen, daß die geplante Veranstaltung gelingt und für das Publikum ein positives Erlebnis wird.
- 2.5 Die Gruppe FLEADH und der Veranstalter werden fair miteinander umgehen.
-

§ 3: Kosten

- 3.1 Als Gage erhält die Gruppe FLEADH vom Veranstalter:

reines Gastspielentgelt:	<input type="text"/>	€
Extrakosten für die Tonanlage (PA):	<input type="text"/>	€
Extrakosten für Tontechnikpersonal:	<input type="text"/>	€
Spesenpauschalen:	<input type="text"/>	€
Werbungskosten (siehe §5):	<input type="text"/>	€
Summe:	<input type="text"/>	€
in Worten:	<input type="text"/>	Euro

- 3.2 Alle genannten Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (7%).

Zuzüglich erhält die Gruppe FLEADH vom Veranstalter %
des Eintrittserlöses.
Der Veranstalter wird der Gruppe FLEADH den Eintrittserlös schriftlich nachweisen.

Eintrittspreise: (nur auszufüllen, wenn die Gruppe Fleadh an den Erlösen durch die Eintrittsgelder beteiligt wird. Bei Festgage ist das ausfüllen nicht erforderlich.)

Abendkasse: € Vorverkauf: €

- 3.3 Ab einer Gesamteinnahme des Veranstalters von €
erfolgt eine Teilung der Mehreinnahmen zu jeweils 50 % zwischen dem Veranstalter
und der Gruppe FLEADH.
Der Veranstalter wird der Gruppe FLEADH die Mehreinnahmen schriftlich nachweisen.

- 3.4 Die vereinbarte Gage ist (evtl. zuzüglich weiterer vereinbarter Kosten) vom Veranstalter an die Gruppe FLEADH unmittelbar nach Beendigung des Konzertes in bar auszuzahlen.

§ 4: Verpflegung und Übernachtung

- 4.1 Anzahl Personen der Gruppe FLEADH, incl. Gruppenmitgliedern, evtl. Gastmusikern und Tontechnik-Personal:
- 4.2 Der Veranstalter stellt der Gruppe FLEADH einen verschließbaren Raum als Garderobe zur Verfügung.
- 4.3 Nach Absprache mit der Gruppe FLEADH über den Zeitpunkt stellt der Veranstalter allen Personen der Gruppe FLEADH eine warme Mahlzeit zur Verfügung oder zahlt eine Essenspauschale in Höhe von 20 € pro Person.
- 4.4 Getränke sind für alle Personen der Gruppe FLEADH ebenfalls frei.
- 4.5 Der Veranstalter stellt allen Personen der Gruppe FLEADH kostenfrei Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück zur Verfügung.
- Hotel oder Pension, Einzelzimmer, Doppelzimmer
- Adresse + Telefon:
- Privatunterbringung (bitte Betten mit sauberer Bettwäsche!)
- Adresse + Telefon:
- Die Gruppe FLEADH benötigt keine Übernachtungsmöglichkeiten.
- 4.6 Der Veranstalter sorgt für einen sicheren Parkplatz bei der Übernachtungsmöglichkeit. Ist dies nicht möglich, sorgt der Veranstalter dafür, daß das Material der Gruppe FLEADH über Nacht eingeschlossen am Veranstaltungsort sicher aufbewahrt werden und zu einem vorher mit der Gruppe FLEADH vereinbarten Zeitpunkt wieder abgeholt werden kann.

§ 5: Werbung

- 5.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, intensiv für die Veranstaltung zu werben, sowie die örtlichen Medien zu informieren und einzuladen.
- 5.2 Der Veranstalter darf eigene Plakate, Flugblätter, Presseinformationen, etc. mit einem Foto und dem Schriftzug der Gruppe FLEADH erstellen und verteilen. Mehrere offizielle Fotos und der Schriftzug sind in elektronischer Form von der Homepage der Gruppe FLEADH (www.fleadh.de) für den Veranstalter kostenfrei herunterzuladen.
- ~~Der Veranstalter kann von der Gruppe FLEADH Plakate erwerben. Die Plakate sind Format A3 und Vierfarbdruck mit Schriftzug und Bandfoto. Der Veranstaltungsort und das Veranstaltungsdatum kann vom Veranstalter in die Plakate eingetragen werden. Kosten pro Plakat: 2 € zzgl. Versandkosten.~~
- ~~Plakate vom Veranstalter gewünscht. Anzahl:~~
- 5.3 Der Veranstalter wird gebeten, nach der Veranstaltung Pressekritiken mit Quellenangaben an die Gruppe FLEADH zu schicken. Porto- und Kopierkosten dafür wird die Gruppe FLEADH dem Veranstalter gerne erstatten.

- 5.4 Der Gruppe FLEADH ist es gestattet, während der Veranstaltung Eigenwerbung zu betreiben, auf weitere Auftritte der Gruppe FLEADH hinzuweisen, sowie Tonträger, T-Shirts, Songbücher und ähnliches zu verkaufen.
- 5.5 Dient die Veranstaltung der Werbung für Dritte (z.B. politische, religiöse und weltanschauliche Interessen, Produkte oder Firmen gleich welcher Art), so hat der Veranstalter dies der Gruppe FLEADH vor Vertragsabschluß mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, entfällt für die Gruppe FLEADH die Auftrittsverpflichtung unter Auszahlung der Gage durch den Veranstalter.
-

§ 6: Beschallung und Beleuchtung

- 6.1 [] Die Gruppe FLEADH führt die Beschallung selbst durch. Die dafür notwendigen Personen und Einrichtungen bringt die Gruppe FLEADH mit.
- Der Veranstalter stellt auf Publikumsseite einen geeigneten Platz für das Mischpult zur Verfügung.
- Die Mitbenutzung der Beschallungseinrichtungen durch andere Personen oder Gruppen muß gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 6.2 [] Der Veranstalter führt für alle teilnehmenden Gruppen eine gemeinsame Beschallung durch eigenes, qualifiziertes Personal und eigene Tonanlage durch.
- Die Tonanlage des Veranstalters muß eine qualitativ gute Beschallung des Publikums ermöglichen.
- Die Tonanlage des Veranstalters muß eine ausreichende, regelbare Monitor-Beschallung der Bühne ermöglichen.
- Die Gruppe FLEADH das Recht, die Anlage bei Bedarf durch eigene Geräte zu ergänzen. Der Tontechniker der Gruppe FLEADH erhält die Möglichkeit, bei der Tonaussteuerung mitzuwirken bzw. das Konzert selbst auszusteuern.
- [] Der Auftritt der Gruppe FLEADH findet ohne Verstärkeranlage statt.
- 6.3 Der Veranstalter sorgt für die Beleuchtung der Bühne während des Auftritts der Gruppe FLEADH.
-

§ 7: Technisches

- 7.1 Der Veranstalter schafft alle betrieblichen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Insbesondere:
- 7.2 Der Veranstalter stellt der Gruppe FLEADH eine ausreichend große Bühne zur Verfügung. Die Mindestabmessungen sind:
5 Meter (Breite) x 3 Meter (Tiefe) x 0,3 Meter (Höhe) x 2,5 Meter (lichte Höhe)
- 7.3 Der Veranstalter stellt auf der Bühne und am Mischpult eine ausreichende Stromversorgung zur Verfügung (jeweils mindestens 6 Stück 220V-Anschlüsse). Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, daß bei der Stromversorgung keinerlei behördliche oder sonstige Auflagen und Gesetze verletzt wurden. An dem Stromkreis für die Verstärkeranlage darf kein weiterer leistungsstarker Verbraucher angeschlossen sein.
- 7.4 Bei Beginn des Aufbaus muß ein Hauselektriker oder eine mit den Stromanschlüssen im Veranstaltungssaal vertraute Person anwesend sein.
- 7.5 Wenn der Auftritt im Freien stattfindet, trifft der Veranstalter jede Vorbereitung für den Schutz des Materials und der Instrumente. Insbesondere sind die gesamte Bühne, das Lautsprechersystem und das Mischpult gegen Niederschlag, Wind, sowie starke Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 7.6 Beiliegende Bühnenanweisung ist fester Bestandteil dieses Vertrages.
-

§ 8: Ablauf der Veranstaltung

- 8.1 Die Gruppe FLEADH und der Veranstalter werden rechtzeitig am Veranstaltungsort erscheinen.
 - 8.2 Der Veranstalter schafft alle rechtlichen und betrieblichen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Störungen, die den Abbruch des Konzertes zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der Gage. Der Veranstalter haftet für eventuelle Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
 - 8.3 Der Veranstalter reserviert der Gruppe FLEADH zum Ein- und Ausladen einen geeigneten Parkplatz am Veranstaltungsort.
 - 8.4 Der Veranstalter trägt Sorge dafür, daß ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gruppe FLEADH das Konzert weder vom Rundfunk, Fernsehen, noch von anderen Institutionen bzw. Personen übertragen, auf Tonträger oder Film festgehalten wird.
 - 8.5 Die Gruppe FLEADH übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht wurden.
 - 8.6 Der Veranstalter stellt das Personal an der Kasse.
 - 8.7 Die Gruppe FLEADH kann bei Bedarf eine Gästeliste (maximal 10 Personen) vorlegen. Die Gäste erhalten freien Eintritt zu der Veranstaltung.
-

§ 9: Verschiedenes

- 9.1 Der Veranstalter schickt in seinem eigenen Interesse der Gruppe FLEADH rechtzeitig vor dem Veranstaltungsdatum eine aussagekräftige Anreiseskizze oder Wegbeschreibung zum Veranstaltungsort und ggf. zur Übernachtungsmöglichkeit. Für eine verspätete Ankunft aufgrund fehlender oder mangelhafter Anreisebeschreibungen und –skizzen übernimmt die Gruppe FLEADH keine Haftung.
- 9.2 Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, daß bei allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Aktivitäten keinerlei behördliche oder sonstige Auflagen und Gesetze verletzt wurden.
- 9.3 Bei Nichterfüllung des Vertrages, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt (Nachweispflicht), zahlt der schuldige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der unter §3 vereinbarten Gage, zuzüglich unnötig entstandener Fahrt- und Hotelkosten.
- 9.4 Sollte die Veranstaltung nach Vertragsabschluß aus Gründen abgesagt werden, die der Veranstalter zu vertreten hat, so sind 50 % der unter §3 vereinbarten Gage an die Gruppe FLEADH zu zahlen. Wird die Veranstaltung nach dem 7. (siebten) Tag vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, so ist die volle unter §3 vereinbarte Gage an die Gruppe FLEADH zu bezahlen.
- 9.5 Bei einer Erkrankung eines Mitgliedes der Gruppe FLEADH muß in der Regel die Veranstaltung abgesagt werden. In diesem Fall erlöschen alle Vertragsansprüche. Die Gruppe FLEADH ist verpflichtet, den Veranstalter schnellstmöglich über die Erkrankung zu informieren und auf Wunsch des Veranstalters die Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von vier Wochen nachzuweisen.

Alternativ dazu behält sich die Gruppe FLEADH vor, das Konzert ohne den erkrankten Musiker oder mit Hilfe eines Gastmusikers durchzuführen. Die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages, insbesondere die Höhe der Gage bleiben davon unberührt.
- 9.6 Der Veranstalter verpflichtet sich, das Konzert der GEMA mitzuteilen. Gebühren der GEMA und andere Aufführungskosten trägt der Veranstalter in voller Höhe.
- 9.7 Der Veranstalter verpflichtet sich, das Gagengeheimnis zu wahren, es sei denn, er ist gesetzlich zur Auskunft verpflichtet.

- 9.8 Zur Wirksamkeit des Vertrages schickt der Veranstalter ein von ihm unterzeichnetes Vertragsexemplar umgehend, spätestens jedoch 14 Tage nach Posteingang, an die Gruppe FLEADH zurück.
- 9.9 Gerichtsstand ist in jedem Fall die Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- 9.10 Ohne vorherige Absprache bzw. Schriftform bei gravierenden Fällen sind Streichungen oder Änderungen des Vertrages und seiner Bestandteile (z.B. Bühnenanweisung) unwirksam und ungültig.
- 9.11 Beide Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, daß sie den Vertrag verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind.
-

§ 10: Sonstige Vereinbarungen

Für die Gruppe FLEADH:

Sechs Vertragsseiten gelesen und verstanden

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Für den Veranstalter:

Sechs Vertragsseiten gelesen und verstanden

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____